

Wahlordnung der Fachschaft Erziehungswissenschaft vom 26.10.2017

§1 Geltungsbereich.....	1
§2 Wahlgrundsätze.....	1
§3 Sitzverteilung.....	1
§4 Wahlorte.....	1
§5 Wahltermin.....	2
§6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	2
§7 Wahlsystem.....	2
§8 Wahlausschuss.....	2
§9 Wahlhelfende Personen.....	2
§10 Wahlausschreibung.....	3
§11 Wahlvorschläge.....	3
§12 Veröffentlichung der Wahlvorschläge.....	3
§13 Vorbereitung des Wahlgangs.....	3
§16 Wahlgang.....	3
§17 Briefwahl.....	4
§18 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	4
§19 Wahlniederschrift.....	4
§20 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl.....	5
§21 Amtszeit.....	5
§22 In-Kraft-Treten.....	5

§1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft der Universität Potsdam.

§2 Wahlgrundsätze

Die Wahlen zum FSR EWI sind unmittelbar, frei, gleich und geheim. Auf Einhaltung dieser Prinzipien muss der Wahlausschuss (§8) achten. Wahlen, bei denen diese Prinzipien verletzt werden, sind ungültig und müssen wiederholt werden.

§3 Sitzverteilung

Für den FSR EWI sind nach §6 Abs. 3 der Satzung der Fachschaft Erziehungswissenschaft 5 Mitglieder plus 3 Stellvertretende zu wählen.

§4 Wahlorte

- (1) Wahlorte, in denen an den Wahltagen an zentraler Stelle ein Wahllokal einzurichten ist, sind die Räumlichkeiten des Department Erziehungswissenschaft am Campus Golm.
- (2) Weitere Wahlorte können bei Bedarf vom Wahlausschuss bestimmt werden.

§5 Wahltermin

- (1) Der Wahltermin wird vom Wahlausschuss festgelegt. Er darf nicht auf die vorlesungsfreie Zeit und die erste oder letzte Vorlesungswoche gelegt werden.
- (2) Die Wahlzeit dauert mindestens von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

§6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Potsdam der Fachschaft Erziehungswissenschaft.
- (2) Wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Potsdam der Fachschaft Erziehungswissenschaft. Jeder Studierende hat die Möglichkeit, andere oder sich selbst zur Wahl vorzuschlagen.
- (3) Die Überprüfung der Wählbarkeit der Kandidierenden obliegt dem Wahlausschuss.

§7 Wahlsystem

- (1) Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit zu wählen, indem sie einen oder mehrere, jedoch höchstens drei (3), sich Bewerbende ankreuzen. Eine Stimmenhäufung auf einzelne Bewerbende ist unzulässig.
- (2) Gewählt wird nach Wahlzetteln, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden. Ein nachträgliches Hinzufügen von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig und führt zur Ungültigkeit des abgegebenen Stimmzettels.
- (3) Die je drei (3) Bewerbenden auf die die meisten Stimmen entfallen stellen die ersten drei (3) ordentlichen Mitglieder des FSR EWI dar. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die übrigen Sitze werden nach der Zahl der übrigen erreichten Stimmen zugeteilt. Die 2 Bewerbenden mit den nächst meisten Stimmen stellen die weiteren ordentlichen Mitglieder des FSR EWI dar, die nachfolgenden 3 Bewerbenden die Stellvertretenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Sollten sich weniger als fünf (5) Personen der Fachschaft Erziehungswissenschaft beworben haben gelten §3 und §7.3 entsprechend für diese Anzahl.

§8 Wahlausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl bestellt der amtierende FSR EWI einen Wahlausschuss. Der Fachschaftsrat hat den Wahlausschuss organisatorisch und finanziell bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei (3) Mitgliedern.
- (3) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit Ablauf der Widerspruchsfrist gegen das Wahlergebnis, frühestens aber nach der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates.
- (4) Der Wahlausschuss muss sich mindestens sechs (6) Wochen vor einer Wahl konstituieren.

§9 Wahlhelfende Personen

Der Wahlausschuss kann zur Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung wahlhelfende Personen mit Aufgaben betrauen.

§10 Wahlausschreibung

- (1) Der Wahlausschuss hat die Wahlen spätestens am 30. Tag vor dem Wahltermin den Fachschaft Erziehungswissenschaft bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Wahl erfolgt in geeigneter Weise, mindestens jedoch auf der Startseite der Fachschafts-Webseite und per Rundmail an alle wahlberechtigten Studierenden.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 - a. das Datum der Veröffentlichung,
 - b. die Bezeichnung der Wahl,
 - c. die Wahltag, sowie Orte und Zeit der Möglichkeit der Stimmabgabe,
 - d. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder,
 - e. eine Darstellung des Wahlsystems,
 - f. einen Hinweis auf die Wählbarkeit und die Wahlberechtigung sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
 - g. einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagsverfahrens und die dabei festgelegten Fristen sowie auf die Art der Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
 - h. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
 - i. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

§11 Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss in erkennbarer Reihenfolge:

1. den Namen
2. Vornamen

beinhalten.

§12 Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Unverzüglich nach Ablauf der Nominationsfrist beziehungsweise der gewährten Nachfrist, spätestens jedoch 10 Tage vor dem ersten Wahltag, sind die als gültig anerkannten Wahlvorschläge vom Wahlausschuss in der Fachschaft Erziehungswissenschaft, insbesondere auch im Internet bekannt zu geben.

§13 Vorbereitung des Wahlgangs

- (1) Bei der Wahl sind vom Wahlausschuss gekennzeichnete Wahlunterlagen, insbesondere gekennzeichnete Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel müssen einheitlich sein.
- (2) Der Stimmzettel enthält neben der Kennzeichnung der Wahl die Namen und Vornamen der Kandidierenden
- (3) Die Reihenfolge der Wahlliste wird vom Wahlausschuss durch Los ermittelt.
- (4) Die Wahllokale müssen ständig jeweils mit mindestens zwei wahlhelfenden Personen besetzt sein.

§16 Wahlgang

- (1) Die Stimmabgabe richtet sich nach dem Verfahren nach §7 dieser Wahlordnung. Die Stimmabgabe ist geheim. Wählende, die körperlich beeinträchtigt sind, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, die den Stimmzettel kennzeichnen und/oder in die Wahlurne werfen kann.
- (2) Bevor die Wählenden ihr Stimmrecht ausüben, ist ihre Wahlberechtigung unter Prüfung des Studierendenausweises oder einer aktuellen Studienbescheinigung sicherzustellen. Ist dies der Fall, so werden ihnen die Wahlunterlagen ausgehändigt und die Stimmabgabe beim Einwurf in die Wahlurne dergestalt vermerkt, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.
- (3) Die Wählenden geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung auf dem Stimmzettel

eindeutig kenntlich machen. Der Wahlausschuss trifft Vorkehrungen, dass die Wählenden den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen können.

- (4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, ist die Wahlurne zu verschließen und vor Missbrauch geschützt aufzubewahren.

§17 Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Sollen die Briefwahlunterlagen dem/der Wahlberechtigten vor der Wahl ausgehändigt oder übersandt werden, muss bis spätestens 4 Werktage vor der Wahl ein Antrag beim Wahlausschuss eingegangen sein. Bei der Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen gilt §16.2 entsprechend.
- (2) Wahlberechtigte, deren Unterlagen für die Briefwahl übersandt wurden, können gegen Abgabe des Wahlscheins auch am Wahltermin in der allgemeinen Stimmabgabe nach §16.1-16.4 teilnehmen.
- (3) Die Anforderungen an die Briefwahlunterlagen sowie die Durchführung der Briefwahl, insbesondere auch Gründe für die Zurückweisung von Wahlbriefen haben §17 der Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam zu entsprechen.

§18 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden unverzüglich nach Schließung der Wahllokale zentral an einem Ort die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen und gezählt. Ihre Zahl ist mit der Zahl der während des Wahlgangs vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. In der Wahlniederschrift ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. Danach werden die Stimmen ausgezählt. Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet öffentlich statt.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a. die nicht gekennzeichnet sind oder den Willen der Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 - b. bei denen mehr als drei (3) Kandidierende angekreuzt sind,
 - c. die andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten,
 - d. die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind oder
 - e. die nicht den offiziellen Wahlzetteln entsprechen.
- (3) Bei Auszählung der Stimmen werden ermittelt
 - a. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - b. die Gesamtzahl der auf die einzelnen Kandidierenden entfallenen Stimmen,
- (4) Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden ermittelt
 - a. die Reihenfolge der Mitglieder und der Stellvertretenden,
 - b. die Wahlbeteiligung.
- (5) Das festgestellte Ergebnis wird schnellstmöglich auf der Fachschafts-Webseite bekannt gegeben. Dabei ist auf die Einspruchsfrist (§20) hinzuweisen.
- (6) Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

§19 Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Wahlniederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlausschuss zu unterzeichnen ist. Die Wahlunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses vom Wahlausschuss unter Verschluss aufbewahrt.
- (2) Die Wahlniederschrift muss enthalten
 - a. den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlganges,
 - b. die Namen der bei der Durchführung der Wahl tätigen wahlhelfenden Personen,

- c. die Ergebnisse der Auszählung nach §18,
- d. Besonderheiten während der Stimmabgabe.

(3) Das Wahlergebnis muss binnen 7 Tagen auf der Fachschafts-Webseite und per Rundmail an die Kandidierenden öffentlich gemacht werden.

§20 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Gegen die Gültigkeit kann bis um 15.00 Uhr des 14. Tages nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss Einspruch erhoben werden. Der Wahlausschuss kann von Amtswegen eine Wahlprüfung einleiten.
- (2) Einspruchsberechtigt sind alle Wahlberechtigten. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass
 - a. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 - b. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere oder
 - c. Vorschriften dieser Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst sei.
- (3) Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss. Beabsichtigt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte betroffen sein können.
- (4) Erklärt der Wahlausschuss eine Wahl insgesamt oder zu Teilen für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.
- (5) Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wahlberechtigtenverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholung in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl mit verkürzten, öffentlich bekannt zu gebenden Fristen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung durchzuführen.

§21 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Fachschaftsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung, und endet spätestens nach 14 Monaten nach seiner Konstituierung, oder aber mit der Konstituierung eines neuen Fachschaftsrates.
- (2) Besteht ein Fachschaftsrat aus weniger als 3 Mitgliedern, verkürzt sich seine maximale Amtszeit um 6 Monate.
- (3) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Die Amtszeit des neuen Mitglieds beginnt in diesem Falle am Tage der Veröffentlichung der Wahlergebnisse.

§22 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer universitätsöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.